

17 ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG



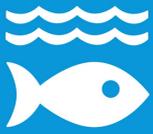
Im Jahr 2015 verabschiedeten die UN-Mitgliedstaaten die sogenannte Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Zielen. Die englische und häufig als Abkürzung genutzte Bezeichnung der Ziele ist Sustainable Development Goals (SDGs).

Die SDGs sollen im Wesentlichen:

- Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen
- Selbstbestimmung der Menschen stärken, Geschlechtergerechtigkeit und ein gutes und gesundes Leben für alle sichern
- Wohlstand für alle fördern und Lebensweisen weltweit nachhaltig gestalten
- Ökologische Grenzen der Erde respektieren: Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen
- Menschenrechte schützen – Frieden, gute Regierungsführung und Zugang zur Justiz gewährleisten
- Eine globale Partnerschaft aufbauen

Jedes der 17 Ziele ist in weitere Unterziele unterteilt. Insgesamt sind es 169. Diese Unterziele sind konkret formuliert und zeigen, auf was für eine Zukunft hingearbeitet werden soll.

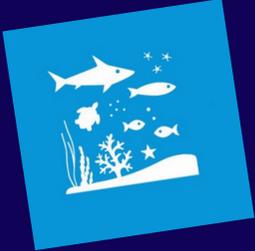
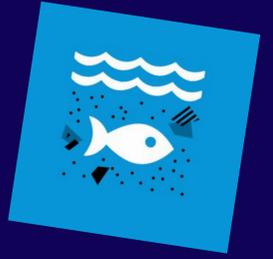
14 **LEBEN UNTER WASSER**



OZEANE, MEERE UND MEERESRESSOURCEN IM SINNE NACHHALTIGER ENTWICKLUNG ERHALTEN UND NACHHALTIG NUTZEN

14.1 VERRINGERUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG

Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern

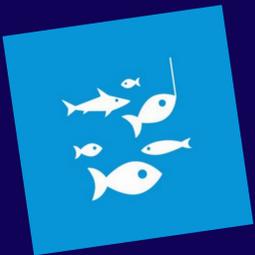
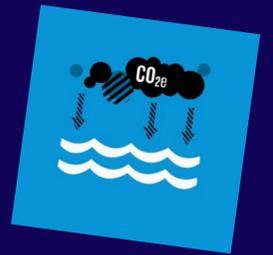


14.2 SCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG VON ÖKOSYSTEMEN

Bis 2020 die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden

14.3 REDUZIERUNG DER VERSAUERUNG DER OZEANE

Die Versauerung der Ozeane auf ein Mindestmaß reduzieren und ihre Auswirkungen bekämpfen, unter anderem durch eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen



14.4 NACHHALTIGE FISCHEREI

Bis 2020 die Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzest-möglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert

14.5 ERHALTUNG VON KÜSTEN- UND MEERESGEBIETEN

Bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erhalten



14.6 BEENDIGUNG VON SUBVENTIONEN, DIE ZUR ÜBERFISCHUNG BEITRAGEN

Bis 2020 bestimmte Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen, in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte

14.7 ERHÖHUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VORTEILE AUS NACHHALTIGERNUTZUNG DER MEERESRESSOURCEN

Bis 2030 die sich aus der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, namentlich durch nachhaltiges Management der Fischerei, der Aquakultur und des Tourismus

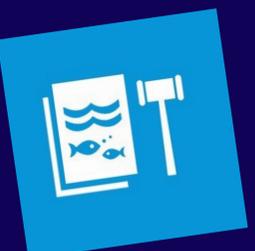


14.A ERHÖHUNG VON WISSENSCHAFTLICHENKENNTNISSEN, FORSCHUNG UND TECHNOLOGIE FÜR DIE GESUNDHEIT DER OZEANE

Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken

14.B UNTERSTÜTZUNG VON KLEINFISCHERN

Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten



14.C UMSETZUNG DES INTERNATIONALEN SEERECHTSÜBEREINKOMMENS

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umsetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“ hingewiesen wird